

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

— Vertretung für den Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung für den Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-08-22-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 05.04.2023 durch die Richter Vladimir Dragnić -Berichterstatter-, Alexander Brandt, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Melano Gärtner entschieden:

Der Antrag auf Feststellung der Nicht-Rechtmäßigkeit von § 6 (2) Spiegelstrich 3 der Geschäftsordnung des Landesvorstandes Hamburg wird als unbegründet abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 24.12.2022 reicht der Antragsteller Klage beim SGdL ein. Die Klage besteht aus zwei Teilen, welche im einzelnen folgendes begehren:

1. Antrag auf OM gegen die Mitglieder des Landesvorstandes Hamburg.
2. Antrag auf Feststellung der Nicht-Rechtmäßigkeit von § 6 (2) Spiegelstrich 3 der Geschäftsordnung des Landesvorstandes Hamburg.

– 1/3 –

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Am 07.01.2023 ergeht ein Teileröffnungsbeschluss im Verfahren, wobei der Antrag auf OM mangels Zuständigkeit des Schiedsgerichts abgewiesen wird.

Mit E-Mail vom 15.01.2023 reicht der Antragsgegner seine Stellungnahme bei Gericht ein.

Mit E-Mail vom 30.01.2023 wird beim Gericht ein Vorschlag für eine Schlichtung in diesem und anderen, am Gericht geführten Verfahren, eingereicht und der Gegenseite präsentiert.

Am 24.02.2023 teilt der Landesvorstand Hamburg mit, dass in eine Güteverhandlung / einen Schlichtungsversuch nicht eingetreten wird.

Am 01.03.2023 wird zu einer fernmündlichen Verhandlung am 22.03.2023 um 20:00 Uhr geladen.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig aber unbegründet.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

Ein Schlichtungsangebot wurde erbracht, aber abgelehnt.

1.

Weder Satzung noch höherrangiges Recht verbieten es Vorständen, formale Hürden für das Einreichen von Anträgen in seine Geschäftsordnung einzubauen.

Auch steht eine solche formale Hürde nicht im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 Bundessatzung (BS), da eine Mitarbeit nicht untersagt wird, noch die politische Arbeit nur im Stellen von Anträgen an seinen Vorstand besteht.

Mag eine solche formale Hürde keine Verbreitung bei Vorständen in der Partei finden, so ist eine derartige Hürde doch keine neue Erfindung in den Reihen der Piratenpartei. Ein Blick auf die Bundesparteitage und so manchen Landesparteitag oder niedrigere Gliederungen zeigen, dass es für das Einreichen von Anträgen oftmals mehr als nur eines Piraten bedarf.

Allerdings stellt sich dem Gericht die Frage, wieso Mitglieder des Bundes- und Landesvorstands besser gestellt werden als die restlichen Mitglieder der Partei und ob das nicht zu sehr dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht. Im Zuge dieses Gedankenspiels stellt sich das Gericht auch die Frage, was der Bundesvorstand überhaupt in dieser Aufzählung macht, ja wieso er explizit als Antragsberechtigter aufgelistet wird.

Die vorgebrachte Argumentation des Antragstellers zeigt dem Gericht nicht auf, wieso eine derartige Regelung für nichtig erklärt werden sollte. Auch fand das Gericht nichts, was sich aus § 10 oder § 11 Abs. 3 PartG gegen eine derartige Regelung in einer Geschäftsordnung richten würde, von daher war der Antrag als unbegründet abzuweisen.

2. Ordnungsmaßnahmen durch ein Schiedsgericht

Schon beim Eröffnungsbeschluss im hiesigen Verfahren verwarf das Gericht bereits einen Teil der Anträge des Klägers.

Das Gericht weist in diesem Urteil noch mal klar darauf hin, dass die Nichtbehandlung von an das Gericht gestellten Ordnungsmaßnahmen absolut nichts mit - keine Lust auf Arbeit haben - zu tun hat oder ähnlich gelagerte Unterstellungen. Das Gericht darf schlichtweg nach Satzung keine Ordnungsmaßnahmen verhängen. Die Ausnahme des Parteiausschlussverfahrens ergibt sich aus höherrangigem Recht und müsste noch nicht einmal explizit in der Satzung erwähnt werden.

Um die Parteihistorie zu dem Thema aber noch mal kurz anzusprechen, ist es per se den Schiedsgerichten nicht verboten Ordnungsmaßnahmen, die keine Parteiausschlussverfahren sind, anzusprechen. Das PartG lässt den Parteien per Satzungsregelung diese Möglichkeit offen. Allerdings sind alle Versuche, die Bundessatzung i.V.m. der SGO dahingehend zu ändern, dass Angelegenheiten zu Ordnungsmaßnahmen ganz bei den Schiedsgerichten geregelt wären, durch die Bank weg gescheitert, wenn auch aus unterschiedlichsten Gründen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Diese hat binnen 14 Tagen nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Stefan Lorenz
Kammervorsitzender

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

Alexander Brandt